

# **Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Walldorf (Neufassung der Hundesteuersatzung)**



Der Gemeinderat der Stadt Walldorf hat aufgrund von § 4 Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 2, § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG BW) am 17.11.2020 folgende Neufassung der Hundesteuersatzung vom 19.12.2000 beschlossen:

Aus Gründen der Vereinfachung wird im folgenden Text das generische Maskulinum verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch als geschlechtsneutral und stehen zur Anwendung für weibliche, männliche und diverse Personen.

## **§ 1 Steuergegenstand**

1. Die Stadt Walldorf erhebt die Hundesteuer nach dieser Satzung.
2. Der Steuer unterliegt das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet, soweit es nicht ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dient.
3. Wird ein Hund gleichzeitig in mehreren Gemeinden gehalten, so ist die Stadt Walldorf steuerberechtigt, wenn der Hundehalter seinen Hauptwohnsitz in Walldorf hat.

## **§ 2 Steuerschuld und Haftung, Steuerpflichtiger**

1. Steuerschuldner und Steuerpflichtiger ist der Halter eines Hundes.
2. Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder seinem Wirtschaftsbetrieb für Zwecke der persönlichen Lebensführung aufgenommen hat.
3. Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushaltsmitgliedern gemeinsam gehalten.
4. Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
5. Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

6. Ein zugelaufener Hund gilt als aufgenommen, wenn er nicht innerhalb eines Monats beim örtlich zuständigen Tierheim abgegeben wird.
7. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer anderen Gemeinde/Stadt der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist.

### **§ 3**

#### **Beginn und Ende der Steuerpflicht**

1. Die Steuerpflicht beginnt am ersten Tag
  - a. des auf den Beginn des Haltens folgenden Kalendermonats, frühestens mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird. Beginnt die Hundehaltung bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag.
  - b. des folgenden Kalendermonats, in dem die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von drei Monaten überschritten hat.
2. Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 5 bleiben unberührt.
3. Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde/Stadt beginnt die Steuerpflicht mit dem des auf den Zuzug folgenden Monats. Erfolgt der Zuzug bereits am 1. Tag eines Kalendermonats, so beginnt auch die Steuerpflicht mit diesem Tag. Bei Wegzug eines Hundehalters aus dem Stadtgebiet endet die Steuerpflicht mit dem Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt

### **§ 4**

#### **Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer**

1. Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
2. Die Steuerschuld für das Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Stadtgebiet gehaltenen über drei Monate alten Hund.
3. Beginnt die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, so entsteht die Steuerschuld für dieses Kalenderjahr mit dem Beginn der Steuerpflicht.

## **§ 5**

### **Steuersatz**

1. Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 78 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Absatz 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf jeweils 156 €.

Hierbei bleiben Hunde, die ausschließlich der Erzielung von Einnahmen dienen und steuerfreie Hunde nach § 6 außer Betracht.

Werden neben in Zwinger (§7) gehaltene Hunde noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als weitere Hunde im Sinne von Absatz 2 Satz 1.

3. Die Zwingersteuer für Zwinger im Sinne von § 7 Abs. 1 beträgt das Zweifache des Steuersatzes nach Absatz 1 (156 €). Werden in dem Zwinger mehr als fünf Hunde gehalten, so erhöht sich die Steuer für jeweils bis zu fünf weitere Hunde um die Zwingersteuer nach Absatz 3 Satz 1.

## **§ 5a**

### **Steuersatz Kampfhunde / gefährliche Hunde**

1. Für Kampfhunde / gefährliche Hunde (Abs. 4) wird ein erhöhter Steuersatz abweichend von § 5 Abs. 1 erhoben. Dieser beträgt für jeden Kampfhund / gefährlichen Hund 612 €.
2. Hält ein Hundehalter im Stadtgebiet mehrere Kampfhunde / gefährliche Hunde, so erhöht sich der nach § 5a Abs. 1 geltende Steuersatz abweichend von § 5 Abs. 2 für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund / gefährlichen Hund auf jeweils 1.224 €.
3. Kampfhunde / gefährliche Hunde sind beim Halten mehrerer Hunde bei der Berechnung der Hundeanzahl nach § 5 Abs. 1 und 2 nicht anzusetzen.
4. Im Sinne dieser Satzung sind
  - a. Kampfhunde, die Hunde der folgenden Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

American Staffordshire Terrier  
Bull Terrier  
Bullmastiff  
Bordeaux Dogge  
Dogo Argentino  
Filo Brasileiro  
Mastiff

Mastin Espanol  
Mastino Napoletano  
Pit Bull Terrier  
Staffordshire Bull Terrier  
Tosa Inu

- b. gefährliche Hunde, die aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass durch sie eine Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen oder Tieren besteht.
5. Die Einstufung als Kampfhund und somit die erhöhte Steuerpflicht beginnt mit Beginn der Hundehaltung (§ 3).

Die Entscheidung, dass ein Hund gefährlich ist, trifft die Ortspolizeibehörde. Die Einstufung als gefährlicher Hund richtet sich nach der Verfügung der Ortspolizeibehörde und erfolgt zum nächsten 1. eines Monats nach Versand der Verfügung der Ortspolizeibehörde.

6. Die Einstufung zum Kampfhund oder gefährlichen Hund und somit die erhöhte Steuerpflicht bleibt bis zur Beendigung der Hundehaltung bestehen.

## **§ 6 Steuerbefreiungen**

1. Steuerbefreiungen sind auf Antrag schriftlich oder in anderer Form zu gewähren für das Halten von Hunden, die
- a. ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfsbedürftiger Personen dienen. Sonst Hilfsbedürftig nach Satz 1 sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen "B", "Bl", "aG" oder "H" besitzen, eine Kopie des Schwerbehindertenausweises ist vorzulegen.
- b. die Prüfung für Rettungshunde oder die Wiederholungsprüfung mit Erfolg abgelegt haben und nachweislich für den Schutz der Zivilbevölkerung zur Verfügung stehen.

Die Ablegung der Prüfung ist durch das Vorlegen des Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die dauernde Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

- c. aus Tierasylen mit Sitz in Deutschland übernommen werden. Diese sind ab Übernahme des Tieres für ein Jahr von der Hundesteuer befreit, vorausgesetzt eine Kopie des vollständig unterzeichneten Tierschutzvertrages in deutscher Sprache wird vorgelegt.
- d. ausschließlich dem Schutz von Epileptikern oder Diabetiker dienen, wenn nachgewiesen wird, dass sie hierzu geeignet sind, vorausgesetzt ein entsprechender Nachweis wird vorgelegt.

## **§ 7 Zwingersteuer**

1. Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in schriftlicher oder in anderer Form für die Hunde dieser Rasse nach § 5 Abs. 3 erhoben, wenn der Zwinger, die Zuchttiere und die gezüchteten Hunde in das Zuchtbuch einer als gemeinnützig im Sinne von § 52 Abgabeordnung (AO) anerkannten Hundezüchtervereinigung eingetragen sind.
2. Die Ermäßigung ist nicht zu gewähren, wenn in den letzten drei Kalenderjahren keine Hunde gezüchtet worden sind sowie für die Zucht von Kampfhunden / gefährlichen Hunden im Sinne von § 5a.

## **§ 8 Allgemeine Bestimmungen über Steuervergünstigung**

1. Für die Gewährung einer Steuerbefreiung (§ 6) sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen des § 3 Abs. 1a und § 3 Abs. 3 diejenigen bei Beginn der Steuerpflicht maßgebend
2. Steuervergünstigungen werden auf Antrag schriftlich oder in anderer Form gewährt. Dem Antrag sind die Unterlagen beizufügen, welche für die Prüfung der Voraussetzungen erforderlich sind. Werden diese Unterlagen auch nach gesonderter Aufforderung nicht innerhalb der gesetzten Frist nachgereicht, so ist der Antrag abzulehnen.
  - a. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Aufnahme der Hundehaltung oder Zuzug in die Stadt zu stellen.

Bei verspätetem Antrag wirkt sich die Steuervergünstigung erst zum Beginn des nächsten Kalenderjahres aus, nachdem die Voraussetzungen für die beantragten Steuervergünstigen vorliegen und entsprechende Nachweise eingegangen sind.
  - b. Treten die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung bei bereits versteuerten Hunden erst im Laufe des Kalenderjahres ein, ist der Antrag schriftlich oder in anderer Form nachdem die Voraussetzungen für die Steuervergünstigung vorliegt bis spätestens 01.12. eines Jahres bei der Stadt zu stellen. Die Steuervergünstigung wird zum Beginn des nächsten Kalenderjahres gewährt, sofern der Antrag und die vollständigen Unterlagen zur Steuervergünstigung vorliegen.
3. Die Steuervergünstigung ist zu versagen, wenn
  - a. die Hunde, für die eine Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind. Die Stadt ist berechtigt entsprechende Nachweise anzufordern.

- b. in den Fällen des § 7 keine ordnungsgemäßen Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt werden oder wenn solche Bücher der Stadt nicht bis zum 31. März des jeweiligen Kalenderjahres oder auf Verlangen vorgelegt werden. Wird der Zwinger erstmals nach dem Beginn des Kalenderjahres betrieben, so sind die Bücher bei Antragstellung der jeweiligen Ermäßigung vorzulegen.
  - c. in den Fällen des § 6b die geforderte Prüfung nicht innerhalb von zwölf Monaten vor dem in Absatz 2 bezeichneten Zeitpunkt mit Erfolg abgelegt wurde.
- 4. Für Kampfhunde / gefährliche Hunde im Sinne des § 5a ist eine Steuerbefreiung nach § 6 ausgeschlossen.
  - 5. Die Steuervergünstigung gilt nur für die Halter und die Hunde, für die sie beantragt und bewilligt worden sind.

## **§ 9**

### **Festsetzung und Fälligkeit**

- 1. Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- 2. In den Fällen nach § 3 und § 4 Abs. 3 ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.
- 3. Endet die Steuerpflicht im Laufe des Jahres (§ 3 Abs. 2) und war die Steuer bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.

## **§ 10**

### **Anzeigepflicht**

- 1. Beginn der Hundehaltung:
  - a. Wer im Stadtgebiet einen über drei Monate alten Hund hält, hat dies innerhalb eines Monats nach dem Beginn der Haltung, Aufnahme der Pflege Tätigkeit, Zuzug in das Stadtgebiet oder nachdem der Hund das steuerbare Alter erreicht hat, der Stadt unter Angabe des Namens und Anschrift des bisherigen Halters sowie tierbezogene Daten (Name, Rasse/Rassen, Wurfdatum/Alter, evtl. Chipnummer) des Hundes, schriftlich oder in anderer Form anzuzeigen. Bei der Aufnahme eines Pflegehundes ist eine unterzeichnete Kopie des vollständigen Pflegevertrages der Anmeldung beizulegen.
  - b. Bei Mischlingen sind mindestens zwei Hunderassen anzugeben. Bei Kreuzungen von Kampfhunden (§ 5a) ist die Rasse (des Vater- und Muttertieres) anzuzeigen. Auf Verlangen sind Dokumente über den Beginn der Hundehaltung vorzulegen.

2. Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Wegfall schriftlich oder in anderer Form anzuzeigen und entsprechende Nachweise sind vorzulegen.
3. Wird ein Hund veräußert, so ist in der Anzeige nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des Erwerbers / zukünftigen Hundehalters anzugeben. Dies gilt auch bei der Vermittlung eines Pflegehundes oder wenn ein Welpe (nach § 3 Abs. 1a) vor Beginn der Steuerpflicht an eine andere Person weitergegeben wird.

## **§ 11**

### **Hundesteuermarken**

1. Für jeden Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.
2. Die Hundesteuermarke bleibt für die Dauer der Hundehaltung gültig. Die Stadt kann durch öffentliche Bekanntmachung Hundesteuermarken für ungültig erklären und neue Hundesteuermarken ausgeben.
3. Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach § 7 herangezogen werden, erhalten zwei Hundesteuermarken.
4. Der Hundehalter hat die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses oder des umfriedeten Grundbesitzes laufenden anzeigepflichtigen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.
5. Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb eines Monats an die Stadt zurückzugeben.
6. Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgegeben. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die Ersatzmarke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

## **§ 12**

### **Übergangsbestimmung**

Soweit Hunde gehalten werden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung unter die in § 5a genannten Rassen und Kreuzungen fallen, ist der Halter des Hundes verpflichtet, dies innerhalb eines Monats der Stadt schriftlich anzuzeigen.

**§ 13**  
**Hundebestandsaufnahmen**

Die Stadt kann Hundebestandsaufnahmen oder Befragungen durchführen oder durchführen lassen. Der Hundehalter ist verpflichtet den Beauftragten der Stadt die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 14**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KAG BW handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer Verpflichtung nach § 5a; § 10, § 11 oder § 12 zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft und ersetzt ab diesem Zeitpunkt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 19.12.2000.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntgabe dieser Satzung geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden ist.

Walldorf, den 18.11.2020

gez. Christiane Staab  
Bürgermeisterin Stadt Walldorf

